

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 17. März 1997

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Esens	11
Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen	11
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	12
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem - Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung -	12
Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg	12
Bebauungsplan Nr. 24 von Friedeburg / Erweiterung Friedeburg-Ost	13

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Esens

Gemäß §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Esens vom 15. Juni 1988 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 1. Juli 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 1. Juli 1993), wird wie folgt geändert: § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte betragen monatlich je Quadratmeter der anzurechnenden Fläche:

a) für das Wohngebäude Rosenstraße 6 in Esens	6,00 DM,
b) für die Wohnunterkünfte Hohekamp Nr. 10 und 12 in Esens	5,00 DM,
c) für das Wohngebäude Briller Weg 20 in Dunum-Bill	5,00 DM,
d) für das Wohngebäude Mühlenstrich 16 in Holtgast	5,00 DM,
e) für das Wohngebäude Falsterstraße 1 in Stedesdorf	5,00 DM,
f) für das Wohngebäude Flickweg 2 in Dunum	4,50 DM,

g) für das Wohngebäude
Bokumer Weg 29 in Esens

5,00 DM.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. April 1997 in Kraft.
Esens, den 12. Februar 1997

Samtgemeinde Esens

Eden Samtgemeindebürgermeister	(L. S.)	Thüer Samtgemeindedirektor
--	---------	--------------------------------------

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen vom 1. Juli 1989 wird wie folgt geändert: § 3 erhält folgende Fassung:

Auslagen für Fraktionen

Die Fraktionen erhalten als Erstattung für Auslagen (Fernsprechgeld und Porto) eine monatliche Pauschale in Höhe von DM 75,-. § 5 - Inkrafttreten - wird zu § 6.

Eingefügt wird § 5 - Verdienstausschlag - und erhält folgende Fassung: Ratsfrauen und Ratsherren haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlags, soweit er durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von DM 35,- je Stunde, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse des Rates entsteht. Für die Teilnahme an Dienstreisen gilt die gleiche Regelung.

Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt eine Zahlung an den Arbeitgeber. Verdienstausschlag für Selbständige kann nur für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Wer ausschließlich einen Haushalt führt oder aus sonstigen Gründen keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen kann, obwohl ihm im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von DM 30,-. Dieser wird unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt, wie der Verdienstausschlag.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Langeoog, den 4. März 1997

Der Bürgermeister Ulf Lümekemann	(L. S.)	Der Gemeindedirektor Frerich Göken
---	---------	---

Bekanntmachung

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen vom 4. März 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Langeoog, den 4. März 1997

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 25. Februar 1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. 6. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 35) wird wie folgt geändert:

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 21. Juni 1993 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Monats-Einkommen / DM (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat / DM (§ 2 Abs. 2) Mindestbetreuungsstunden in der Woche			
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	Kindergarten 20 Std.	Kinderspielkreis		
								15 Std.	9 Std.	5 Std.
bis	1900	2400	2900	3400	3900	4400	100	75	45	25
bis	2400	2900	3400	3900	4400	4900	122	92	55	31
bis	2900	3400	3900	4400	4900	5400	144	109	65	37
bis	3400	3900	4400	4900	5400	5900	166	126	75	43
bis	3900	4400	4900	5400	5900	6400	188	143	85	49
über	3900	4400	4900	5400	5900	6400	210	160	95	55

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommengrenze in den einzelnen Stufen um 500,00 DM je unterhaltsberechtigten Person.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem - Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 25. Februar 1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 11. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 werden die Worte

„a) Schmutzwasserbeseitigung 20,00 DM/m²“
durch die Worte

„a) Schmutzwasserbeseitigung 26,00 DM/m²“
ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 4. 1997 in Kraft.

Westerholt, den 25. Februar 1997

Samtgemeinde Holtriem

Köneke

Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Poppen

Samtgemeindedirektor

Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Die vom Gemeinderat am 26. 9. 1996 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 21. 11. 1996 - Az. 204-206.4-21101-62005 - genehmigt worden.

1. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 (Staffelung der Gebührensätze) wird durch die Tabelle dieser Änderungssatzung ersetzt.

2. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr ist zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 8. 1997 in Kraft.

Westerholt, den 25. Februar 1997

Samtgemeinde Holtriem

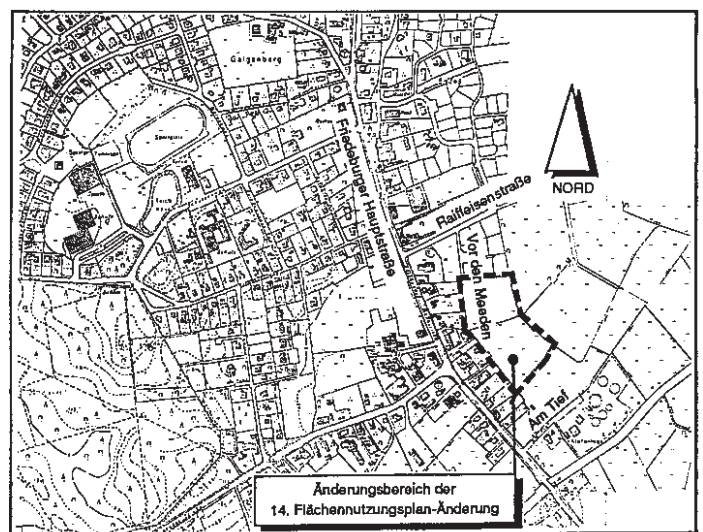
Köneke

Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Poppen

Samtgemeindedirektor

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung von Wohnbauflächen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 2513/13, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die genehmigte Planzeichnung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, unbefristet zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit

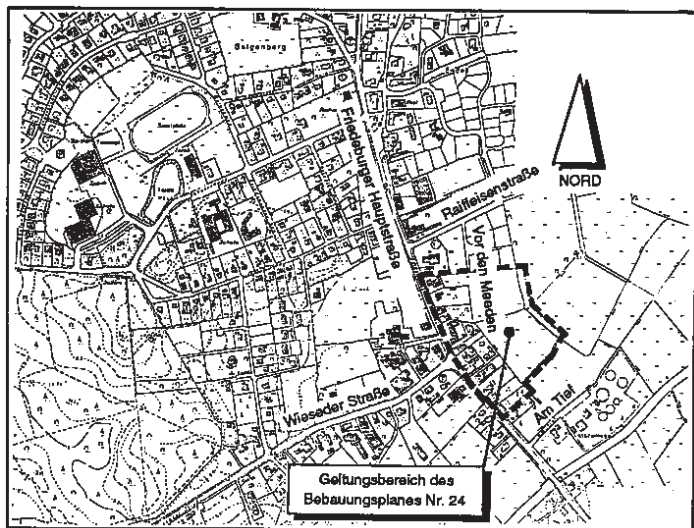
der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 17. 3. 1997

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 24 von Friedeburg / Erweiterung Friedeburg-Ost

Gegen den vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 26. 9. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 24 von Friedeburg / Erweiterung Friedeburg-Ost mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 29. 1. 1997 - Az.: 65/61 26 1 21 (B 24) - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 2513/13, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 24 von Friedeburg / Erweiterung Friedeburg-Ost mit den nach § 56 in Verbindung mit § 98 NBauO enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 17. 3. 1997

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister